

Information des Hauptpersonalrates beim SMWK

März 2025

Arbeitsunfähigkeit – Karenztage

Was sind sogenannte „Karenztage“, habe ich darauf einen Anspruch?

Den Begriff „Karenztage“ gibt es im deutschen Arbeits-, Tarif- und Beamtenrecht nicht.

Sogenannte „Karenztage“ ergeben sich aus § 5 Abs. 1 und 1a Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) bzw. aus § 71 Abs. 2 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG, Auszüge siehe unten):

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind gesetzlich verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage (nicht: Arbeitstage!) dauert, ärztlich feststellen zu lassen, auch deren voraussichtliche Dauer. Liegt die Arbeitsunfähigkeit unter drei Kalendertagen, so besteht diese Verpflichtung grundsätzlich nicht. Allerdings ist der Arbeitgeber berechtigt, die ärztliche Feststellung im Einzelfall vom ersten Krankheitstag an zu verlangen. Dies ist ausdrücklich nur für den Einzelfall und beispielsweise nicht für alle Beschäftigten einer Struktureinheit zulässig.

Seit dem 1. Januar 2023 ist die Pflicht, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform vorzulegen, für Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse grundsätzlich entfallen.

Beamtinnen und Beamte haben bei einer Dienstunfähigkeit infolge Krankheit von mehr als drei Kalendertagen auch weiterhin spätestens am darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag ein ärztliches Zeugnis (ärztliche Bescheinigung) vorzulegen, auf Verlangen der/des Dienstvorgesetzten auch früher.

Welche Meldepflichten habe ich?

Im Krankheitsfall müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Vorgesetzten über ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich, d. h. wenn möglich zum geplanten Arbeitsbeginn bzw. vor Beginn der Kernarbeitszeit/ Funktionszeit, informieren und auch deren voraussichtliche Dauer angeben.

Beamtinnen und Beamte haben gemäß § 71 Abs. 1 SächsBG ihre Dienstvorgesetzten bei Verhinderung unverzüglich zu informieren.

Nutzen Sie für Ihre Krankmeldung bitte die in Ihrer Einrichtung geltenden Verfahren.

Habe ich Anspruch auf Vergütung bzw. Besoldung?

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, auch für die Krankheitstage ohne ärztliche Feststellung das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fortzuzahlen; eine Verlängerung der Entgeltfortzahlung ist damit nicht verbunden, es bleibt bei insgesamt sechs Wochen vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an.

Beamtinnen und Beamte behalten bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich ihren Anspruch auf Besoldung.

Wie verhalte ich mich, wenn ich wieder gesund bin?

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Beamtinnen/Beamte müssen sich am ersten Arbeitstag nach ihrer Erkrankung bei ihrer/ihrem Vorgesetzten zurückmelden.

Die ärztliche Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit bzw. die ärztliche Bescheinigung enthält eine Prognose über die Krankheitsdauer; fühlen sich Erkrankte schon vor dem prognostizierten Datum wieder vollständig arbeitsfähig, so kann die Arbeit/der Dienst in Absprache mit der/dem Vorgesetzten wieder aufgenommen werden. Damit wird weder der Versicherungsschutz gefährdet, noch resultieren daraus Mehrarbeits- oder Überstunden. Mit Rücksicht auf die eigene Gesundheit und die der Kolleginnen und Kollegen sollte allerdings eine realistische Einschätzung des eigenen Zustandes getroffen werden.

Auszug aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG):

§ 5 Abs. 1 und 1a, Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) *Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muss die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.*
- (1a) *Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt nicht für Arbeitnehmer, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Diese sind verpflichtet, zu den in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht*
 1. *für Personen, die eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten ausüben (§ 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), und*
 2. *in Fällen der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.*

Auszug aus dem Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG):

§ 71, Fernbleiben vom Dienst

- (1) *Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder aufgrund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben ihre Dienstvorgesetzten unverzüglich über ihre Verhinderung zu unterrichten. Diese können für bestimmte Fälle kurzfristigen Fernbleibens Vorgesetzte zur Genehmigung ermächtigen.*
- (2) *Dauert die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit länger als drei Kalendertage, hat die Beamtin oder der Beamte spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten auch früher. Die Dienstvorgesetzten können die Untersuchung durch Ärztinnen oder Ärzte gemäß § 4 Absatz 4 sowie durch sonstige von den Dienstvorgesetzten bestimmte Ärztinnen oder Ärzte anordnen. Die Kosten für diese Untersuchung trägt die Behörde.*

Bearbeiterin: Ulrike Mikolasch

E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de

Internet: <https://www.hpr-smwk.sachsen.de/>